

SV Airbag-Konzept Firmen

Wer entscheidet, der haftet.
Die D&O der SV fängt Sie auf.



D&O-Versicherung: Schutz vor den Folgen persönlicher Haftung ist wichtig.

Wer in verantwortlicher Position in Unternehmen tätig ist, muss zum richtigen Zeitpunkt die richtigen Entscheidungen treffen. Doch angesichts von Zeitdruck oder möglicherweise falschen Informationen kann es zu Fehlentscheidungen kommen. Passieren diese Fehler etwa dem Vorstand, Geschäftsführer oder Aufsichtsrat, kann es schnell zu hohen Vermögensschäden kommen. Zudem verschärfen sowohl der Bundes- als auch der europäische Gesetzgeber z. B. durch strengere Compliance-Regelungen die Haftung von Unternehmensleitern immer mehr.

Daher werden Führungskräfte immer häufiger auf Schadenersatz verklagt. Schutz bietet hier die SV Sparkassen-Versicherung mit der D&O-Versicherung (Directors and Officers-Versicherung).

In der Regel sind es die Unternehmen, die diese Versicherung für ihre Organmitglieder abschließen, um die finanziellen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit abzusichern.

Die D&O-Versicherung bietet in zweierlei Hinsicht Versicherungsschutz: Begründete Schadenersatzansprüche werden bis zur Höhe der Versicherungssumme befriedigt und unbegründete Ansprüche werden außergerichtlich und gerichtlich abgewehrt.



Was ist versichert?

Pflichtverletzungen von Managern

Manager sehen sich bei ihrer täglichen Arbeit mit einer Vielzahl unterschiedlichster Pflichten konfrontiert, deren vollständige Kenntnis und Beachtung zunehmend schwieriger wird. Verursachen sie durch ihr Tun oder Unterlassen schuldhaft einen Schaden, werden Manager als Verantwortliche so gut wie immer in Anspruch genommen.

Eine Haftung besteht gegenüber dem Unternehmen selbst (Innenhaftung) wie auch gegenüber Dritten (Außenhaftung). Die Haftung gegenüber Dritten spielt eher eine untergeordnete Rolle. Viel häufiger sind Ansprüche des Unternehmens gegenüber den versicherten Personen wegen Managementfehlern.

Innenhaftung	Außenhaftung
Mit Innenhaftung wird ganz allgemein die Haftung des Managers seinem eigenen Unternehmen gegenüber beschrieben. Die Manager haften hier mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensführung.	Die Haftung des Managers gegenüber Dritten, außerhalb des Unternehmens stehender Personen, wird als Außenhaftung bezeichnet. Dritte können z. B. sein: Lieferanten, Kunden, Wettbewerber, Kreditgeber, Insolvenzverwalter, Gläubiger, Sozialversicherungsträger, Staat (öffentlich-rechtliche Ansprüche). Der Haftungsmaßstab bestimmt sich hier nach der jeweiligen spezialgesetzlichen Regelung oder allgemeinem Haftungsrecht.

Strafverfahren sind nicht Gegenstand der Versicherung. Über unser Partnerunternehmen die ÖRAG-Rechtsschutzversicherung ist eine separate Absicherung möglich.

Leistungen der D&O-Versicherung

- ✓ Werden Schadenersatzforderungen an eine der versicherten Personen gestellt, überprüfen wir die Haftungsfrage.
- ✓ Für begründete Ansprüche leisten wir im Rahmen der Versicherungssumme.
- ✓ Unbegründete Ansprüche wehren wir außergerichtlich und gerichtlich ab.

Unbegrenzte Haftung der Organmitglieder

Die Organmitglieder haften mit ihrem gesamten Privatvermögen für ihr Fehlverhalten – und zwar unbegrenzt. Denn die Haftung kann im Anstellungsvertrag nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen. Selbst dann können ehemalige Manager in Haftung genommen werden.

Grundsätzlich haften alle Organmitglieder gesamtschuldnerisch. Das bedeutet, eine Ressortverantwortlichkeit schützt den einzelnen nicht davor, für die Fehler der anderen in Anspruch genommen zu werden. Im Gegenteil: Unter Umständen kann der Fehler eines Kollegen eine Menge Geld kosten. Denn im Schadenfall gilt: Der Geschädigte kann frei entscheiden, von welchem Organmitglied er den Schaden in voller Höhe ersetzt verlangt.

Vermutetes Verschulden

Die beklagten Organmitglieder müssen im Streitfall den Nachweis erbringen, dass Sie keine schuldhafte Pflichtverletzung begangen haben (Umkehr der Beweislast). Das ist oft nicht (mehr) möglich, da die in Anspruch genommenen Organmitglieder häufig freigestellt werden und ihnen somit der Zugriff auf entlastende, firmeninterne Unterlagen erschwert ist!

Unternehmerischer Ermessensspielraum

Allerdings führt nicht jede unternehmerische Entscheidung, die sich im Nachhinein als nachteilig für das Unternehmen herausstellt, automatisch auch zu einer Haftung der Unternehmensleitung. Für die Haftung des Geschäftsführers kommt es darauf an, ob dieser seinen unternehmerischen Entscheidungsspielraum überschritten und damit pflichtwidrig gehandelt hat.

Vorstand und Geschäftsführer haben grundsätzlich einen weiten Entscheidungsspielraum.

Das beinhaltet auch das bewusste Eingehen geschäftlicher Risiken einschließlich der Gefahr von Fehlbeurteilungen und Fehleinschätzungen. Erst wenn die Grenzen eines verantwortungsbewussten, am Unternehmenswohl ausgerichteten unternehmerischen Handelns deutlich überschritten sind oder das Verhalten aus anderen Gründen als pflichtwidrig gewertet werden muss, kommt eine Haftung des Geschäftsführers oder Vorstands in Frage. Eine Pflichtverletzung liegt beispielsweise vor, wenn der Geschäftsführer gegen in seiner Branche anerkannte Kenntnisse und Erfahrungssätze verstößt.

Pflichten ohne unternehmerischen Ermessensspielraum (beispielhaft)

- Erfüllung gesetzlicher, nicht abdingbarer Vorschriften (z. B. Steuergesetze, umweltrechtliche Verbotsnormen, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)
- rechtzeitige Abführung der Sozialversicherungsbeiträge
- ordnungs- und fristgemäße Erstellung des Jahresabschlusses
- Einrichtung einer funktionsfähigen Buchführung
- Einrichtung eines Risikomanagements als Kontrollinstrument (§ 91 Abs. 2 AktG)
- regelmäßige Unterrichtung des Aufsichtsrats durch die Geschäftsleitung (§ 90 AktG)

Gut zu wissen

In der SV D&O-Versicherung sind auch leitende Angestellte mitversichert. Anders als für Organmitglieder bestehen für sie nach arbeitsrechtlicher Rechtsprechung Haftungserleichterungen. So haften sie nach dem Grad ihres Verschuldens: Bei Vorsatz und oftmals auch bei grober Fahrlässigkeit in voller Höhe, bei mittlerer Fahrlässigkeit anteilig nach der Schwere ihres Verschuldens und bei leichter Fahrlässigkeit besteht keine Haftung.

Häufig übersteigen die Schadensersatzansprüche das Privatvermögen der Organmitglieder bei Weitem. Das wirkt sich auch auf die Liquidität des Unternehmens aus, da in diesem Fall ein Teil des entstandenen Schadens nicht ausgeglichen wird.

Vereinfachte Risikoprüfung mit dem neuen D&O-Antragsmodell

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 5 Millionen Euro haben wir das SV D&O-Antragsmodell entwickelt. Die Risikoprüfung vor Vertragsabschluss wird damit deutlich vereinfacht. Statt der Beantwortung eines umfangreichen Fragebogens und der Vorlage von Geschäftsberichten müssen Sie nur noch wenige Fragen beantworten und ein positives Bankrating nachweisen. Verfügt Ihr Unternehmen über ein positives Rating einer Sparkasse (Note 1 bis 10) und wurde keine der Risikofragen mit „Ja“ beantwortet, können Sie die D&O-Versicherung sofort bei Ihrem SV Berater vor Ort abschließen.

Natürlich akzeptieren wir auch das Rating eines anderen Bankinstitutes. Sollten Sie kein Bankrating haben, benötigen wir den Geschäftsbericht des letzten Jahres.

Was kostet der Versicherungsschutz?

Die Versicherungsbeiträge hängen vom Jahresumsatz des Unternehmens und der gewünschten Versicherungssumme ab. Überzeugen Sie sich von unserem Preis-Leistungsverhältnis.



Nicht immer sieht man die Gefahr: Schadenbeispiele aus der Praxis

Haftung für unternehmerische Fehlentscheidungen

Der Geschäftsführer einer GmbH tätigt Warenkreditgeschäfte mit einem Unternehmen, ohne dessen Kreditwürdigkeit ausreichend zu prüfen. Durch Insolvenz des Warenabnehmers entsteht der GmbH ein erheblicher Vermögensschaden. Für die Haftung des Geschäftsführers kommt es darauf an, ob dieser seinen unternehmerischen Entscheidungsspielraum überschritten und damit pflichtwidrig gehandelt hat.



Organisationsfehler

Der Vorstand einer AG beschließt die Einstellung von Wachpersonal zum Schutz der Verwaltungsgebäude. Einer der Wachleute unterstützt Einbrecher, indem er diesen die Pläne der Gebäude verschafft. Die Personalabteilung hatte es versäumt, bei der Einstellung des Wachmannes ein polizeiliches Führungszeugnis zu verlangen. Eine entsprechende Anweisung des Vorstandes an die Personalabteilung existierte nicht.

Aus Lohnsteuer und Sozialversicherung ergeben sich Nachforderungen in Höhe von 50.000 Euro. Zusätzlich erhebt der Fiskus einen Säumniszuschlag. Dieser wird gegenüber der Geschäftsführung geltend gemacht.

Nicht überwacht

Bei der Betriebsprüfung eines mittelständischen Unternehmens werden Fehlbeträge in erheblicher Höhe festgestellt. Die weitere Untersuchung ergibt, dass der Leiter der Buchhaltung über Jahre Geldbeträge in unterschiedlicher Höhe auf eigene Konten abgezweigt hat. Der Geschäftsführung wird vorgeworfen, den langjährigen Mitarbeiter nicht ausreichend überwacht zu haben.

Subvention verpasst

Der Geschäftsführer eines Betriebes beantragte öffentliche Subventionen für ein Bauprojekt. Noch bevor die Subventionen schriftlich genehmigt wurden, veranlasst er den Baubeginn. Dabei verlässt er sich auf die mündliche Zusage eines Behördenmitarbeiters. Der Zuschuss wird jedoch verwehrt, da mit dem Bau bereits begonnen wurde. Der Geschäftsführer soll nunmehr dafür einstehen.

Steuerfälle

Ein Unternehmen deklariert geldwerte Vorteile für Mitarbeiter unzureichend. Die Geschäftsführung hat von den geleisteten geldwerten Vorteilen keine Kenntnis. Erst im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung fallen die Versäumnisse auf:

Auch Aufsichtsräte haften

Der Vorstand begeht gravierende Sorgfaltspflichtverletzungen. Trotzdem kündigt der Aufsichtsrat diesen nicht.

Der Vorstand führt rechtswidrige Finanztransaktionen durch. Bei den Vorstandsmitgliedern wird vom Aufsichtsrat jedoch kein Regress genommen.

Unser Tipp für alle, die sich auch in Vereinen und Stiftungen engagieren.

Vereine

Für Vereine haben wir das Vereinskonzzept entwickelt. In dessen Rahmen haben Sie die Möglichkeit, eine speziell auf Vereine abgestimmte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und eine Vereins-D&O-Versicherung abzuschließen.

Auch ehrenamtlich/unentgeltlich tätige Organmitglieder in Vereinen haften entgegen einer sehr weit verbreiteten Fehlvorstellung grundsätzlich mit ihrem Privatvermögen. Allerdings wurde diese Haftung mit Einführung des § 31 a BGB im Oktober 2009 begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung greift allerdings nur, wenn das Organmitglied unentgeltlich tätig ist oder seine jährliche Aufwandsentschädigung einen bestimmten Betrag, derzeit 720 Euro, nicht übersteigt. Ferner setzt § 31 a BGB voraus, dass das Organmitglied weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Besonderheiten der SV D&O-Versicherung für Vereine

Wir erstatten dem Verein den Schaden auch dann, wenn das Organmitglied aufgrund der Haftungserleichterungen gemäß § 31 a BGB nicht haftet. Denn die SV D&O-Versicherung für Vereine leistet unabhängig von der Haftung bereits bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Organmitglieds.



Stiftungen

Gemeinnützige Stiftungen können über das Stiftungskonzept versichert werden. Hierbei handelt es sich um eine kombinierte Vermögensschaden-Haftpflicht- und D&O-Versicherung für gemeinnützige Stiftungen.

Was auch passiert:

Sie haben ja uns!

Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen.

Um sich über unsere Angebote genauer zu informieren, haben Sie mehrere Möglichkeiten:

- den SV Berater in Ihrer Nähe
- den Kundenberater in Ihrer Sparkasse

- unseren telefonischen Kundenservice:

Stuttgart: 0711 898-100

Mannheim: 0621 454-100

Karlsruhe: 0721 154-100

Wiesbaden: 0611 178-100

Kassel: 0561 7889-100

Erfurt: 0361 2241-100

- service@sparkassenversicherung.de
- www.sparkassenversicherung.de